

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Elektronik-Versicherung von Mobiltelefonen (ABEM) (Stand: März 2006)

1/5

Sektion 1: Mobiltelefone
Sektion 2: Laptop und PDA

Gemäß der nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen kann pro Mehrwert-Konto nur ein elektronisches Gerät für die Versicherung registriert werden.

Ein elektronisches Gerät kann entweder

- ein Mobiltelefon
- ein Laptop Computer („Laptop“) oder
- ein Personal Digital Assistant (PDA) sein.

Sofern der Mehrwertkonto-Inhaber ein Mobiltelefon versichert, ist Sektion 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen anwendbar.

Sofern der Mehrwertkonto-Inhaber ein Laptop oder PDA versichert ist Sektion 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen anwendbar.

Sektion 1: Mobiltelefon-Versicherung

§ 1 Versicherter, Versicherte Sachen

Als Versicherter gilt jeweils der Kontoinhaber der Sparkasse Aachen mit permanentem Wohnsitz in Deutschland, Belgien oder den Niederlanden, der das Servicepaket der Sparkasse Aachen abgeschlossen hat und das Registrierungsformular an das Servicecenter übersandt hat. Als versicherte Sache gilt ein Mobiltelefon versichert, für das auf den Namen des Kontoinhabers ein Mobilfunktelefonanschluß im deutschen Mobilfunktelefonnetz besteht. Das Mobiltelefon gilt nur dann versichert, wenn es Eigentum des Versicherten ist und eine Bestätigung durch das Servicecenter über den Eingang der Registrierung erfolgt ist.

§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren

(1) Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der gem. § 1 versicherten Sache (Mobiltelefon) bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung der versicherten Sache.

(2) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an versicherten Sachen durch

- andere als in § 2 Ziffer 1 genannte Gefahren
- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten

§ 3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 4 Versicherungssumme

(1) Die Versicherungssumme je Mobiltelefon ist der Neuwert, maximal jedoch **256,- EUR**.

(2) Die Versicherungssumme für Gebühreneinheiten beträgt **52,- EUR**.

Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

§ 5 Beginn und Ende der Haftung

(1) Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Abschluss des Servicepaketes bei der Sparkasse in Aachen, dem Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars beim Servicecenter und dessen Bestätigung durch das Servicecenter. Ist dem Versicherten bei Abschluss bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer endet mit der Kündigung des Servicepaketes.

§ 6 Wechsel des Mobiltelefons

Ein Wechsel des Mobilfunktelefons beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, vorausgesetzt das Servicecenter hat das Registrierungsformular über den Wechsel erhalten und diesen bestätigt.

§ 7 Entschädigungsberechnung

(1) Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz.

(2) Geldersatz bedeutet

a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten;

b) im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrages um eine gleichwertige Sache wiederzubeschaffen, höchstens jedoch den Betrag gem. § 4, Ziffer 1. Der Versicherer ersetzt auch zusätzliche Kosten, die aufgewendet werden müssen, um ein Gerät der direkten Nachfolgenergeneration wiederzubeschaffen, sofern ein Gerät der gleichen Entwicklungsstufe nicht mehr am Markt verfügbar ist. Nicht ersetzt werden jedoch Kosten die dadurch entstehen, dass nicht das Gerät der direkten Nachfolgenergeneration wiederbeschafft wird.

c) Ersatz auch für die dem Kunden nach der Entwendung durch unbefugtes Benutzen des Mobilfunktelefones entstandenen Gebühreneinheiten bis zur Versicherungssumme gem. § 4, Ziffer 2.

(3) Abweichend von Nr. 2 ist die Entschädigungsleistung durch Geldersatz auf den Zeitwert (Nr. 5) begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt

(4) Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß § 4.

Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.

(5) Zeitwert ist der Versicherungswert gemäß § 4 unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung.

(6) Der gemäß Ziffer 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von **25,- EUR** gekürzt.

(7) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.

(8) Die Versicherungssummen gemäß § 4 sind jeweils Grenze der Entschädigung.

(9) Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen und der Versicherte daraus Entschädigung erlangen kann, gehen diese vor.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

(1) Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles

a) den Schaden dem Servicecenter unverzüglich schriftlich - darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich - anzuzeigen; außerdem ist die vom Servicecenter zur Verfügung gestellte Schadenanzeige unverzüglich nach Erhalt, spätestens nach 14 Tagen, mit den darin genannten Unterlagen an das Servicecenter zu senden.

Anschrift des Servicecenter:
Sparkasse Aachen
Postfach 500343
52087 Aachen

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Elektronik-Versicherung von Mobiltelefonen (ABEM) (Stand: März 2006)

2/5

b) den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen; desweiteren hat der Versicherte dem Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses unverzüglich (nach Möglichkeit telefonisch) zu informieren und das Mobiltelefon bzw. den Mobilfunkanschluss sperren zu lassen.

c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.

d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

Im Schadenfall insbesondere erforderliche Belege sind:

- Schadenanzeigeformular des Versicherers
- Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle
- Bescheid über die Einstellung der polizeilichen Ermittlungen
- Kopie des Mobilfunkvertrages bzw. Kaufvertrages des vom Schaden betroffenen Mobilfunktelefons
- Nachweis über die Wiederbeschaffung
- Gebührenabrechnung des Monats in dem das Mobiltelefon entwendet wurde, sofern der Versicherte Ersatz für Gebühren durch unbefugte Benutzung geltend machen will
- Nachweis des Mobilfunknetzbetreibers, wann der Mobilfunkanschluss gesperrt wurde

(2) Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6 und 62 VVG (Gesetz über den Versicherungsvertrag) von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Nr. 1a unterbleibt.

(3) Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherten kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 9 Besondere Verwirkungsründe

(1) Versucht der Versicherte, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als bewiesen.

(2) Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

(1) Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

(2) Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen;

b) wenn gegen den Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

(3) Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherte sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

(1) Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen (§ 2 Nr. 1) ermittelt, so hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache (§ 2 Nr. 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherte die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 12 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

§ 13 Schriftliche Form; Kündigungen

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 14 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.

§ 15 Versicherer

Einzelversicherer bei
Lloyd's Versicherer London (Lloyd's of London)
One Lime Street
London EC3M 7HA
Großbritannien

§ 16 Zuständige Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist
The Financial Services Authority
25 The North Colonnade
Canary Wharf
London E14 5HS
Großbritannien

Alternativ können Beschwerden auch gerichtet werden an die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Elektronik-Versicherung von Mobiltelefonen (ABEM) (Stand: März 2006)

Sektion 2: Laptop und PDA-Versicherung

§ 1 Versicherter, versicherte Sachen

Als Versicherter gilt jeweils der Kontoinhaber der Sparkasse Aachen mit permanentem Wohnsitz in Deutschland, Belgien oder den Niederlanden, der das Servicepaket der Sparkasse Aachen abgeschlossen hat und das Registrierungsformular an das Servicecenter übersandt hat. Als versicherte Sache gilt ein Laptop oder PDA (gemäß nachstehender Definition). Der Gegenstand gilt nur dann als versichert, wenn es Eigentum des Versicherten ist und eine Bestätigung durch das Servicecenter über den Eingang der Registrierung erfolgt ist.

Definitionen:

- a) Laptop Computer „Laptop“ wird wie folgt definiert: Ein mobiler persönlicher Computer, welcher klein genug bemessen ist, um auf dem Schoß genutzt werden zu können und zwischen 1 kg und 3,5 kg wiegt.
- b) Personal Digital Assistant „PDA“ wird wie folgt definiert: Ein kleiner mobiler handlicher Computer, welcher folgende Eigenschaften beinhaltet: Nutzung von Computer-Programmen, Informationsaufbewahrung und Abfragemöglichkeiten für den persönlichen Gebrauch

§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren

(1) Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der gem. § 1 versicherten Sache (Laptop oder PDA) bei Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung der versicherten Sache.

(2) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung in Hinblick auf die Beschädigung der versicherten Sache aus / infolge von:

- a) anderen als in § 2 Ziffer 1 genannte Gefahren,
- b) allen Schäden, bei denen die versicherte Sache ganz oder zum Teil bereits durch eine andere Versicherung (z.B. Haus- und Grundbesitzversicherung) abgedeckt ist. Der Versicherte ist verpflichtet, nachzuweisen dass eine andere Versicherung im Schadensfall keine Deckung für die versicherte Sache bietet,
- c) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten,
- d) Diebstahl, der innerhalb der ersten 28 Tage nach der von dem Service-Center vorgenommenen Registrierung begangen wird,
- e) jedem Diebstahl, der nicht bei der Polizei gemeldet wurde und kein Aktenzeichen hat,
- f) jedem Schaden der nicht innerhalb von 24 Stunden nach Schadenseintritt bei der Polizei angezeigt wurde,
- g) Diebstahl aus einem unbewachten Auto,
- h) Diebstahl der versicherten Sache aus Gebäuden, es sei denn, es gibt Beweise für das Eindringen oder Verlassen der Gebäude unter Anwendung von Gewalt oder von Zwang,
- i) Diebstahl der versicherten Sache, während sich diese unbewacht an einem öffentlichen Ort bzw. einem Ort mit regelmäßigem öffentlichen Zugang befindet,
- j) Diebstahl der versicherten Sache während des Aufenthalts in öffentlichen Verkehrsmitteln oder an öffentlichem Ort, es sei denn der Gegenstand wurde durch tatsächliche oder Androhung von Gewalt entwendet und der Vorfall wurde der Polizei angezeigt,
- k) rätselhaftem Verschwinden der versicherten Sache,
- l) Schäden aufgrund von Missbrauch, falscher Anwendung oder Nachlässigkeit,
- m) Abnutzung oder allmählichem Verschleiß im Hinblick auf die Leistung der versicherten Sache,
- n) Wartungs- / Einstellungs- und Service Leistungen,

o) Diebstahl des versicherten Sache, während diese an Dritte verliehen wurde,

p) Diebstahl von zusätzlicher Ausrüstung oder Zubehörteilen, einschließlich -nicht aber beschränkt auf diese- von z.B. Tragebehältnissen, Batterien, Batterie Ladegeräten, Modems, Daten-/Kommunikationskarten, externen Hard-Drives, externen Antennen, Druckern, Leitungen,

q) Schäden an der oder Funktionsstörungen der versicherten Sache, welche durch das Wirken eines Software-Virus oder eine andere Software bedingte Funktionsstörung verursacht werden oder auf sie zurückzuführen sind,

r) elektronischen- oder mechanischen Ausfällen an der versicherten Sache,

s) Schäden an der versicherten Sache, die verursacht werden oder zurückzuführen sind auf Kondensation, Rost oder Korrosion,

t) Folgeschäden jeder Art,

u) der Nutzung einer versicherten Sache, für kommerzielle Zwecke,

v) Datenträgern, Computer Betriebssystemen, Computer Programmen, verlorenen oder zerstörten Daten, physischen Schäden,

w) Kosten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Daten oder aufgrund von erhöhtem Arbeitsaufwand.

§ 3 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 4 Versicherungssumme

(1) Die Versicherungssumme je versichertem Gerät ist:

a) Für Laptops, der Wiederbeschaffungswert, maximal jedoch 1.000,- EUR pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehaltes

b) Für PDA's, der Wiederbeschaffungswert, maximal jedoch 500,- EUR pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehaltes.

Die Entschädigung durch die Versicherer pro Jahr (12 Monate ab dem Zeitpunkt der Registrierung der versicherten Sache) beträgt höchstens 2.000,- Euro.

Dem Wiederbeschaffungswert für das versicherte Gerät liegt folgende Zeitwertminderungstabelle zu Grunde: Der ursprüngliche Einkaufspreis wird um jeweils 25% pro Jahr reduziert, beginnend 1 Jahr nach Originalkauf.

| Alter des Geräts (beginnend mit Kaufdatum) | Wiederbeschaffungswert (als Prozentangabe vom Original-Kaufpreis) |
|---|--|
| Unter 1 Jahr | 100% |
| Zwischen 1 und 2 Jahren | 75% |
| Zwischen 2 und 3 Jahren | 50% |
| Zwischen 3 und 4 Jahren | 25% |

(2) Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

§ 5 Beginn und Ende der Haftung

(1) Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Abschluss des Servicepaketes bei der Sparkasse in Aachen, dem Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars beim Servicecenter und dessen Bestätigung durch das Servicecenter. Ist dem Versicherten bei Abschluss bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Elektronik-Versicherung von Mobiltelefonen (ABEM) (Stand: März 2006)

4/5

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer endet mit der Kündigung des Servicepaketes.

§ 6 Wechsel der versicherten Sache

Ein Wechsel des versicherten Gegenstandes beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, vorausgesetzt das Servicecenter hat das Registrierungsformular über den Wechsel erhalten und diesen bestätigt.

§ 7 Entschädigungsberechnung

(1) Der Versicherer leistet Entschädigung durch Geldersatz.

(2) Geldersatz bedeutet

a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadentag notwendigen Kosten;

b) im Falle eines Totalschadens, die Zahlung des Betrages um eine gleichwertige Sache wiederzubeschaffen, höchstens jedoch den Betrag gem. der Tabelle unter § 4, Ziffer 1.

(3) Abweichend von Nr. 2 ist die Entschädigungsleistung durch Geldersatz auf den Zeitwert (Nr. 5) begrenzt, wenn die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt. Der Wert orientiert sich an der Tabelle unter § 4, Ziffer 1. Der Auszahlungsbetrag wird die Beträge unter § 4, Ziffer 1 nicht überschreiten.

(4) Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Wertes des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß der Tabelle unter § 4, Ziffer 1.

Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.

(5) Zeitwert ist der Wiederbeschaffungswert gemäß § 4 unter Berücksichtigung eines Abzugs entsprechend dem technischen Zustand der Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, insbesondere für Alter und Abnutzung, wobei die Wertminderungstabelle gemäß § 4, Ziffer 1 gilt.

(6) Der gemäß Ziffer 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt von

a) **250,- EUR für Laptops gekürzt.**

b) **50,- EUR für PDA's gekürzt.**

(7) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.

(8) Die Versicherungssummen gemäß § 4 sind jeweils Grenze der Entschädigung.

(9) Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen gehen diese vor.

§ 8 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

(1) Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles

a) den Schaden dem Servicecenter unverzüglich schriftlich - darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich - anzuzeigen; außerdem ist die vom Servicecenter zur Verfügung gestellte Schadenanzeige unverzüglich nach Erhalt, spätestens nach 14 Tagen, mit den darin genannten Unterlagen an das Servicecenter zu senden.

Anschrift des Servicecenter:
Sparkasse Aachen
Postfach 500343
52087 Aachen

b) den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.

d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen;

Im Schadenfall insbesondere erforderliche Belege sind:

- Schadenanzeigeformular des Versicherers

- Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle

- Bescheid über die Einstellung der polizeilichen Ermittlungen

- Kopie des Kaufvertrages der vom Schaden betroffenen versicherten Sache

- Nachweis über das Eindringen unter Anwendung von Zwang und Gewalt, wo zutreffend

- Nachweis über die Wiederbeschaffung

- Anderweitige Versicherungsbedingungen die ebenfalls einen Versicherungsschutz für das versicherte Gerät bieten

(2) Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6 und 62 VVG (Gesetz über den Versicherungsvertrag) von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Nr. 1a unterbleibt.

(3) Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherten kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 9 Besondere Verwirklichungsgründe

(1) Versucht der Versicherte, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung gemäß Abs. 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Abs. 1 als erfüllt.

(2) Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

§ 10 Zahlung der Entschädigung

(1) Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

(2) Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,

a) solange Zweifel an der Entschädigungsberechtigung des Versicherten bestehen;

b) wenn gegen den Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Elektronik-Versicherung von Mobiltelefonen (ABEM) (Stand: März 2006)

(3) Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherte sie aus wichtigem Grund verlangt.

§ 11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

(1) Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen (§ 2 Nr. 1) ermittelt, so hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Hat der Versicherte den Besitz einer abhanden gekommenen Sache (§ 2 Nr. 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so hat der Versicherte die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 12 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

§ 13 Schriftliche Form; Kündigungen

Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 14 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 48 VVG.

§ 15 Versicherer

Einzelversicherer bei
Lloyd's Versicherer London (Lloyd's of London)
One Lime Street
London EC3M 7HA
Großbritannien

§ 16 Zuständige Aufsichtsbehörde

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist

The Financial Services Authority
25 The North Colonnade
Canary Wharf
London E14 5HS
Großbritannien

Alternativ können Beschwerden auch gerichtet werden an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn